

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 209/97

URTEIL

Verkündet am:
9. Januar 1998
K a n i k ,
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1998 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Tropf, Schneider und Prof. Dr. Krüger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 31. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. April 1997 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Vollstreckungsabwehrklage wegen eines restlichen Kaufpreisanspruchs des Beklagten aus einem Grundstückskaufvertrag in Höhe von 37.000 DM hat das Landgericht mit Endurteil vom 29. Mai 1996 abgewiesen. Gegen die ihr am 11. Juni 1996 zugestellte Entscheidung hat die Klägerin mit am 10. Juli 1996 durch Fax und am Freitag, den 11. Juli 1996 im Original beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Auf den Antrag der Klägerin vom 12. August 1996, "die heute ablaufende" Berufungsbegründungsfrist bis 12. September 1996 zu verlängern, hat die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin telefonisch mitgeteilt, daß die Begründungsfrist bis 15. Oktober 1996 läuft.

- 3 -

Mit am 15. Oktober 1996 eingegangenen Schriftsätzen vom gleichen Tag hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mitgeteilt, er habe festgestellt, daß es sich um keine Feriensache handle und die Begründungsfrist erst am 16. Oktober 1996 ablaufe, sowie beantragt, die Begründungsfrist bis zum 16. November 1996 zu verlängern. Mit Verfügung des Gerichts vom 16. Oktober 1996 wurde er darauf hingewiesen, daß die Begründungsfrist bereits am 14. Oktober 1996 abgelaufen und der Verlängerungsantrag deshalb verspätet sei.

Den am 28. Oktober 1996 mit der Berufungsbegründung eingegangenen Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 21. April 1997 zurückgewiesen und ihre Berufung verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht hält einen Organisationsmangel in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin als ursächlich für die Fristversäumung. Denn nach ihrem Vortrag würden Fristen in den Gerichtsferien so notiert, als ob keine Gerichtsferien liefen. Dadurch würden diejenigen Fristen, deren Lauf durch die Gerichtsferien gehemmt sei, regelmäßig falsch festgehalten. Der Prozeßbevollmächtigte habe die Begründungsfrist offenbar zu keinem Zeitpunkt selbst berechnet. Für die Berufungsbegründung sei auch keine Vorfrist notiert worden. Die falsche Mitteilung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Geschäftsstelle über den Fristablauf entlaste den Prozeßbevollmächtigten nicht.

II.

Die gemäß § 547 ZPO statthafte und im übrigen zulässige Revision ist nicht begründet.

1. Die Berufung der Klägerin wurde mit Recht als unzulässig verworfen (§ 519 b ZPO). Die Berufungsbegründung ist erst nach Ablauf der Begründungsfrist (§§ 519 Abs. 2 Satz 2, 222 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO, § 223 Abs. 1 ZPO a.F., §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB) beim Berufungsgericht eingegangen.

2. Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht der Klägerin die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht versagt. Die geltend gemachten Gründe rechtfertigen eine Wiedereinsetzung nicht, weil die Fristversäumung jedenfalls auch auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beruht (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO).

a) Der Rechtsanwalt darf zwar die Berechnung der üblichen Fristen seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überlassen, wenn sie keine rechtlichen Schwierigkeiten macht. Hierzu gehört indessen nicht die Berechnung von Fristen, deren Lauf von den Gerichtsferien beeinflusst wird (BGH, Beschl. v. 15. Januar 1986, VIII ZB 27/85, VersR 1986, 574; v. 5. März 1991, XI ZB 1/91, BGHR ZPO § 233 - Feriensache 3). Dies sieht auch die Revision so. Sie meint jedoch, da in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin die Fristennotierung in

der Weise geregelt war, daß die Fristen so notiert wurden, als ob keine Gerichtsferien liefen, sei dem Büropersonal keine Aufgabe übertragen gewesen, die eine Beachtung der Gerichtsferien erfordert hätte. Dem kann nicht gefolgt werden. Damit war nicht sichergestellt, daß die Sache rechtzeitig zur eigenen Fristberechnung unter Berücksichtigung des Einflusses der Gerichtsferien oder zu entsprechenden konkreten Anweisungen an die Bürovorsteherin einem der Rechtsanwälte der Kanzlei vorgelegt wurde (vgl. BGH, Beschl. v. 15. Januar 1986, aaO m.w.N.). Bereits dies hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin schuldhaft versäumt. Damit kommt es entgegen der Meinung der Revision nicht mehr darauf an, ob die jedenfalls im vorliegenden Fall nicht notierte Vorfrist für die Fristversäumung ebenfalls ursächlich war.

b) Die Auskunft der Geschäftsstelle über den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist entlastet die Klägerin nicht. Die Wiedereinsetzung muß bereits dann versagt werden, wenn das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten - wie hier - wenigstens mitursächlich für die Fristversäumnis war (BGH, Beschl. v. 5. April 1990, VII ZR 215/89, BGHR ZPO § 233 - Verschulden 5). Da in der Kanzlei pflichtwidrig nicht durch einen der Rechtsanwälte eine Berechnung der Begründungsfrist unter Berücksichtigung der Gerichtsferien vorgenommen wurde und dies auch nicht durch eine entsprechende Regelung sichergestellt war, konnte die Unrichtigkeit dieser Auskunft nicht erkannt werden.

Im übrigen ist es zwar zutreffend, wenn die Revision darauf hinweist, daß sich in bestimmten Fällen ein Rechtsanwalt oder sein Büropersonal auf Auskünfte des Gerichts oder der Geschäftsstelle verlassen darf (vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v.

30. Mai 1997, 1 BvR 200/96, NJW 1997, 2941, 2942; v.
25. November 1994, 2 BvR 852/93, NJW 1995, 711, 712; BGH,
Beschl. v. 16. Juni 1994, V ZB 12/94, NJW 1994, 2299). Dies
gilt jedoch regelmäßig nur, wenn es sich um Mitteilungen über
Tatsachen handelt, deren Kenntnis lediglich im dortigen Bereich
vorhanden ist und deren Richtigkeit der Rechtsanwalt oder sein
Büropersonal nicht überprüfen kann oder muß, so daß ein
schutzwürdiges Vertrauen auf die Maßgeblichkeit der Auskunft
besteht (vgl. BVerfG aaO). Dies gilt aber nicht für die Ermitt-
lung von Fristen, deren Lauf von den Gerichtsferien beeinflußt
wird. Auf ihre Berechnung kann und muß der Rechtsanwalt den
maßgeblichen Einfluß behalten. Die dafür erforderlichen Grund-
lagen standen ihm im vorliegenden Fall auch ohne die Auskunft
der Geschäftsstelle zur Verfügung.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Hagen

Vogt

Tropf

Schneider

Krüger